

1. AUSFERTIGUNG

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 292

- Feldstraße -

Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 478, Flur 21, nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstückes Nr. 452, Flur 22.

Für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. 292 - Feldstraße - bestehen rechtsverbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 vom 25.03.1970 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.03.1971.

Der Bebauungsplan Nr. 74 in der Fassung der 1. Änderung setzt für das Plangebiet Industriegebiet fest.

Nunmehr sollen die Flurstücke in der Gemarkung Buschhausen, Flur 21, Flurstück Nr. 478, und Flur 22, Flurstück 452, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden, um die Andienung der anliegenden Firmen über diese zu ermöglichen.

Bei der für die Erschließungsstraße benötigten Fläche handelt es sich um eine Gewerbebrache, die in einem Industriegebiet liegt.

Um den Naturhaushalt in diesem Gebiet nicht zu sehr zu zerstören, ist es beabsichtigt, nördlich der Erschließungsmaßnahme außerhalb des Plangebietes einen 5 m breiten Pflanzstreifen anzulegen.

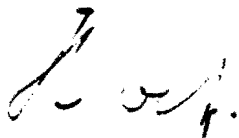
Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt.

Die Straßenbaukosten, einschließlich der Entwässerungskosten, betragen ca. 120.000,-- DM. 90 % der Kosten tragen die Anlieger.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten kann die Stadt Oberhausen die für die Durchführung des Bebauungsplan Nr. 292 erforderlichen Mittel nur in mehreren Jahresraten bereitstellen.



Oberhausen, 23.03.1990


Beigeordneter


Städt. Vermessungsdirektor

Diese dem Bebauungsplan Nr. 292 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) beigefügte Begründung in der Fassung vom 23.03.1990 ist vom Rat der Stadt am 05.06.1990 beschlossen worden.

Oberhausen, 18.06.1990

Der Oberbürgermeister


van den Mond